

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BELOW-THE-LINE

WERBEWEISCHER

Vertriebsgeschäft (Version 04.2016)

## §1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Werbe.Weischer GmbH & Co. KG, (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) zu erbringenden Lieferungen und Leistungen gegenüber Agenturen und Werbekunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt) im Bereich BTL. Der Bereich BTL umfasst insbesondere die Auslage von Flyern und das Hängen von Plakaten im Kinofoyer, die Verteilung von Samples, Hinterleuchtete Motiondisplays im CLP-Format und Print-Motive auf Popcornrüten.

Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich der Auftraggeber mit diesen Bedingungen einverstanden.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung werden diese AGB, wenn sie bereits zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart waren, auch ohne erneuten Hinweis Bestandteil weiterer Verträge, wenn der Vertragspartner nicht widerspricht – auch wenn nicht ausdrücklich im Einzelfall auf Ihre Einbeziehung hingewiesen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, keine Anwendung. Ausgenommen sind solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, denen der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## §2 Angebot und Vertragsschluss

Alle Angebote sind bis zur Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer freibleibend.

Verträge zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Ausführung des Auftrags zustande.

## §3 Auftragsdauer

Die Dauer des Auftrags ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen. Eine Kündigung während der Laufzeit eines befristeten Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich.

## §4 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind Mediapreise, Personal-, Herstellungs-, Versand- und Bearbeitungskosten werden gesondert berechnet, es sei denn, diese sind in den Mediapreisen ausdrücklich inkludiert. Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen des Auftragnehmers sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang bei dem Auftraggeber an. Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden.

Für Neukunden des Auftragnehmers gilt Vorauszahlung des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung.

Fälligkeitsszinsen sind in Höhe von 5 % p.a. zahlbar (§ 353 HGB).

Bei Zahlungsverzug stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §§ 247,288 BGB zu.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Befindet sich der Auftraggeber im Verzug oder bestehen objektiv begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen von der Vorauszahlung des Betrages und vom Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Eine Aufrechnung des Auftraggebers ist nur mit Forderungen zulässig, die unbestritten, vom Auftragnehmer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Wegen bestrittener Gegenforderungen steht dem Auftraggeber kein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht zu.

## §5 Leistungsumfang

Die Bestätigung von Buchungsterminen erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese vom Auftragnehmer einseitig verlegt werden können, soweit dies aufgrund eingeschränkter Dispositionsmöglichkeiten in dem jeweiligen Filmtheater erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass dem Auftraggeber der Antrag auf Terminverschiebung mindestens drei Wochen vor dem ursprünglichen Termin schriftlich vorliegt. Die Terminänderung wird nur wirksam, wenn der Auftraggeber den neuen Termin schriftlich bestätigt.

Aufträge werden grundsätzlich als für den Auftraggeber verpflichtende Festaufträge angenommen unter Ausschluss eines Verschiebe- oder Stornierungsrechts.

In besonders begründeten Fällen kann der Auftragnehmer sich mit einer Stornierung einverstanden erklären, wenn ein entsprechender Antrag in einer angemessenen Zeit vor Auftragsumsetzung schriftlich bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.

Angaben über Einwohner- und Sitzplatzzahlen, sowie wöchentliche Vorstellungen erfolgen ohne Gewähr.

Es gibt keine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Werbemitteln.

Änderungen und Irrtum vorbehalten!

Beanstandungen wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem vereinbarten Kampagnenstart, unter Angaben des Theaters, des Tages und der Uhrzeit schriftlich beim Auftragnehmer geltend zu machen.

## §6 Gewährleistung

Ist eine vom Auftragnehmer erbrachte Leistung mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Wird der Mangel durch Nacherfüllung des Auftragnehmers nicht beseitigt, kann der Auftraggeber die Vergütung des Auftragnehmers mindern. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Haftung nicht zu.

Das Gewährleistungsrecht beträgt ein Jahr. Ein offensichtlicher Mangel kann innerhalb von zwei Wochen ab Beginn der Gewährleistung gerügt werden. Offensichtlich ist ein Mangel, der einem nicht fachkundigen Auftraggeber ohne nähere Untersuchung der erbrachten Leistung auffällt.

Die Anzeige des Mangels ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

## §7 Beschaffung von Drittleistungen

Der Auftragnehmer ist ermächtigt, namens und im Auftrag des Auftraggebers Fremdleistungen von dritten Leistungsträgern in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungsträger. Sofern der Auftragnehmer von dritten Leistungsträgern in Anspruch genommen wird, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf erste Anforderung von allen Verpflichtungen freizustellen. Der Auftragnehmer tritt hiermit bereits etwaige Gewährleistungsansprüche gegenüber den Leistungsträgern an den Auftraggeber ab.

## §8 Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers für einen Schaden, der nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht, ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf eine lediglich fahrlässige Verletzung einer Pflicht des Auftragnehmers zurückzuführen ist und die verletzte Pflicht nicht zu den wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers zählt. Dies gilt auch für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen, sowie bei grober Fahrlässigkeit der nicht leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.

## §9 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber trägt Sorge, dass eingesetzte Materialien und durchzuführende Aktionen im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere dem Jugendschutzgesetz und Wettbewerbsrecht stehen. Für die rechtliche Zulässigkeit der Aufträge übernimmt Auftragnehmer keine Gewähr.

Der Auftraggeber garantiert, dass von ihm eingesetzte Materialien frei von Rechten Dritter sind und garantiert, dass die erforderlichen Nutzungs- und Markenrechte eingeräumt worden sind. Der Auftraggeber stellt Auftragnehmer und die Kinobetreiber von allen Folgen einer durch ihn zu verantwortenden Rechtsverletzung frei.

Ereignisse höherer Gewalt befreien den Auftragnehmer unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen oder etwaigen anderen Rechten des Auftraggebers für die Dauer der Behinderung von seiner Leistungsverpflichtung und berechtigen ihn ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Höherer Gewalt stehen Umstände gleich, die die Durchführung des Auftrags nachhaltig unwirtschaftlich gestalten, einerlei, ob sie beim Auftragnehmer eintreten oder bei der von diesem beauftragten Werbeverwaltung, Kino oder Dienstleister.

## §10 Sonstiges

Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.

Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.